

Was tun im Schadenfall?

Infoblatt zum Schadenmanagement



Im Schadenfall wird die Kooperation mehrerer Beteiligter erforderlich. Um im konkreten Fall angemessen agieren und dem Haftpflicht-Versicherer die Möglichkeit geben zu können, ungerechtfertigte Ansprüche abzuwehren und berechtigte Ansprüche zu regulieren, gilt es, einige Grundsätze zu beachten. Die folgenden Empfehlungen sollen Ihnen im konkreten Schadenfall als Orientierungshilfe dienen.

Verhalten bei Schadenmeldung

Der Patient wendet sich im Schadenfall in der Regel zunächst an das Krankenhaus oder an den behandelnden Arzt direkt. Das betrifft sowohl angestellte als auch freiberuflich tätige Ärzte. Dies kann auch durch seinen Rechtsanwalt geschehen. Hierbei kann es sich um konkrete Schadenersatzansprüche und Behandlungsfehlervorwürfe handeln oder um eine Anforderung von Krankenunterlagen, die mit einer Anspruchserhebung verbunden ist. Es empfiehlt sich, derartige Vorgänge direkt bei der für die Schadenbearbeitung zuständigen Stelle im Haus vorzulegen. Letztere sollte die Schadenmeldung im nächsten Schritt unverzüglich an Funk übermitteln. Funk wird die Meldung an den Haftpflicht-Versicherer weiterleiten und an dessen Seite die Regulierungsbegleitung übernehmen.

Soweit lediglich Behandlungsunterlagen angefordert werden, ohne dass Schadenersatzansprüche erhoben

oder formuliert sind, verweisen wir auf die Herausgabe von Krankenunterlagen dieses Infoblattes. Im Rahmen der Schadenbearbeitung durch den Haftpflicht-Versicherer werden in der Regel ärztliche Stellungnahmen in verschiedenen Verfahrenssituationen abverlangt. Grundsätzlich gilt es hierbei zu beachten, dass die ärztliche Stellungnahme niemals direkt an den Anspruchsteller zu senden ist. Vor Versand an die Schlichtungsstellen ist diese ebenfalls mit dem Versicherer in jedem Fall abzustimmen.

Ferner sollten die schriftlichen Stellungnahmen nicht zu den Krankenunterlagen gelangen. Diese stellen reine Verwaltungsvorgänge dar und sind nicht Bestandteil der Krankenakte.

Kommunikation mit den Betroffenen

Komplikationen bei medizinischen Behandlungen belasten Patienten und deren Angehörige häufig. Daher kommt, um die Arzt-Patienten-Beziehung möglichst wenig zu belasten, einer offenen, zeitgerechten und kontinuierlichen Kommunikation mit den Betroffenen eine entscheidende Bedeutung zu.

In der Regel wird sich initial der Patient, ggf. dessen Angehörige, manchmal unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes, direkt an das Krankenhaus bzw. den behandelnden Arzt wenden. Dabei, so zeigt die Erfahrung, führen

von Patienten wahrgenommene Kommunikationsmängel nicht selten dazu, dass Patienten sich zur Beschreitung des Rechtsweges gegen den Arzt entscheiden. Auch deshalb sollten Ärzte dem Gespräch mit den Betroffenen offen gegenüberstehen und sich diesem persönlich annehmen (offene Sicherheitskultur). Im Falle einer Strafanzeige erweist sich allerdings in der Regel ein Gespräch mit dem geschädigten Patienten oder den Angehörigen als nicht mehr sinnvoll.

Der Arzt, der sich in das Gespräch mit dem Patienten begeben kann, kann Äußerungen tätigen, auch ohne befürchten zu müssen, dass der Versicherungsschutz aufgrund einer

Obliegenheitsverletzung entfällt. Es ist jedoch zu beachten, dass durch den Ausdruck des Bedauerns hinsichtlich der eingetretenen Komplikationen nicht ein Anerkenntnis der Schuld erfolgen darf, sofern dies nicht vorab mit dem Haftpflicht-Versicherer abgestimmt wurde. Dem Wortlaut kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Im Gespräch sollte der Behandlungsablauf sachlich, zutreffend und für den Patienten nachvollziehbar dargestellt werden. Bewertungen, Hypothesen zu Ursachenzusammenhängen sowie Widersprüchlichkeiten bei Auskünften verschiedener Personen sollten vermieden werden. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls ein allgemeines Bedauern über das Vorliegen der Komplikation auszusprechen und sich

auf medizinische Sachverhalte zu fokussieren. Keinesfalls sollte ein Haftungsanerkennnis abgegeben werden.

Aus Beweisgründen ist zu empfehlen, einen weiteren Arzt zu diesem Gespräch hinzuzuziehen und ein Gesprächsprotokoll zu erstellen. Die Hinzuziehung eines weiteren Arztes ist jedenfalls dann angezeigt, wenn das Gespräch mit mehreren Personen auf Patientenseite geführt wird.

Auch wenn die Haftung eindeutig erscheint, sollte vorab der Inhalt des Gespräches mit dem Haftpflicht-Versicherer verbindlich abgestimmt werden. Andernfalls könnte daraus folgen, dass die Regulierung des Anspruchs durch den Haftpflicht-Versicherer gefährdet ist.

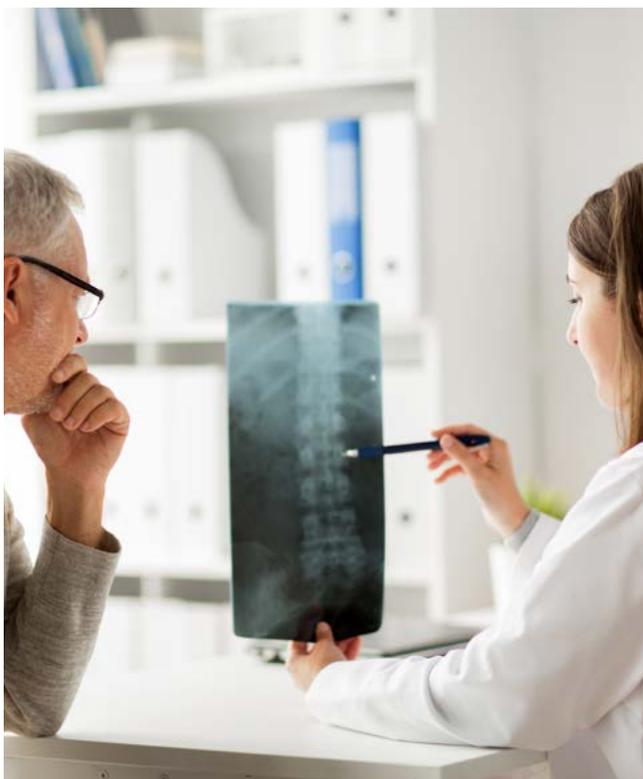


Herausgabe von Krankenunterlagen an Patienten und Dritte

Patienten

Patienten haben das Recht auf Einsicht in die über sie geführten Patientenunterlagen gem. § 630 g BGB. Auf Verlangen muss dem Patienten unverzüglich gem. § 121 BGB Einsicht gewährt werden. Einschränkungen gelten, wenn therapeutische Gründe dem entgegenstehen, was vornehmlich bei psychischen Erkrankungen der Fall sein kann. Keinesfalls sollten Originaldokumente herausgegeben werden.

Die Übersendung der Unterlagen kann von der Zahlung der Kosten (d. h. Porto- und Kopierkosten) abhängig gemacht werden. Gem. § 630 g II BGB kann der Patient gegen Kostenerstattung auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen.



Der Anspruch auf Einsichtnahme bezieht sich nur auf die „Patientenakte“, nicht aber auf Aufzeichnungen nach § 23 I IfSG und Teile der Dokumentation, die subjektive Eindrücke und Wahrnehmungen des Arztes/medizinischen Personals enthalten, worunter auch Gedächtnisprotokolle fallen.

Angehörige/Erben

Angehörige können die oben geschilderten Rechte der Patienten dann geltend machen, wenn sie über eine Schweigepflichtentbindungserklärung und eine Vollmacht des Patienten verfügen. Gem. § 630 g III BGB steht den Erben des Patienten zur Wahrnehmung der

vermögensrechtlichen Interessen, also der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, ein Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte zu.

Dies können die Erben des verstorbenen Patienten dann geltend machen, wenn sie sich durch einen Erbschein ausweisen und wenn der Verstorbene sich dem Anliegen (Verfolgung von Aufklärungs- oder Behandlungsfehlern) nicht verschlossen haben würde. Nächste Angehörige haben ein Einsichtsrecht, wenn sie nachweisen, dass es nachwirkenden Persönlichkeitsbelangen (immateriellen Interessen) des Verstorbenen dient. Die Auskunft ist nur dann zu gewähren, wenn diese nicht dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen widerspricht, § 630 g III 3 BGB.

Krankenkassen und Behörden

Ein Einsichtsanspruch des Patienten geht regelmäßig gem. § 116 SGB X, § 412 BGB, § 401 BGB als Hilfsrecht des übergegangenen Schadensersatzanspruchs auf die Krankenkasse über, soweit diese Leistungen zu erbringen hat. Zum Zeitpunkt der Herausgabe muss eine wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung vorliegen. Ein eigenes Einsichtsrecht der Krankenkassen aufgrund eines behaupteten Behandlungsfehlers im betroffenen Krankenhaus bzw. in der betroffenen Arztpraxis besteht gem. § 294 a SGB V nicht.

Nach Eintritt des Todes des Patienten müssen die Krankenkassen plausibel machen, dass auch der Verstorbene damit einverstanden gewesen wäre, dass die Krankenkasse den Arzt in Regress nimmt.

Eigene Einsichtsrechte hat der Gesetzgeber dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) eingeräumt. Wurde dieser von einer Krankenkasse mit der Einholung

eines Gutachtens nach § 275 SGB V (Gutachten zur Erbringung von Leistungen, zur Rehabilitation oder zur Arbeitsunfähigkeit) beauftragt, sind die Leistungserbringer verpflichtet, die erforderlichen Patientendaten unmittelbar an den MDK zu übermitteln. Die Zustimmung des Patienten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Allerdings dürfen nur die „erforderlichen“ Daten mitgeteilt werden.

Keinesfalls sollte unkritisch die gesamte Krankenakte mit Aufzeichnungen über sämtliche Vorbehandlungen herausgegeben werden. Der MDK muss daher auch konkret darlegen, was Inhalt seines Prüfauftrags ist.

Das Gesundheitsamt ist berechtigt, die Niederschriften nach § 23 IfSG einzusehen.

Rechtsanwälte

Diese können die Herausgabe von Patientenunterlagen in Kopie nur gegen Entgelt und Vorlage einer aktuellen und wirksamen Schweigepflichtentbindungserklärung des durch sie im Mandatschaftsverhältnis vertretenen Patienten oder berechtigten Erben/Angehörigen verlangen, was ebenfalls durch die Vorlage einer Vollmacht zu belegen ist.

Polizei, Staatsanwaltschaft

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren begehren die Staatsanwaltschaft oder auch die Polizei Einsichtnahme in Krankenunterlagen – auch gegen den Willen des Patienten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Schweigepflicht des Arztes grundsätzlich auch gegenüber den Ermittlungsbehörden gilt, so dass vom Patienten eine schriftliche Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht benötigt wird, wenn die Ermittler Einsicht in die Krankenunterlagen nehmen wollen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ermittler einen

gerichtlichen Beschlagnahmebeschluss (siehe Strafverfahren) oder im Falle einer bestehenden Gefahr im Verzug eine staatsanwaltschaftliche Anordnung vorlegen.

Bei einem Verstorbenen ist dessen mutmaßlicher Wille entscheidend. Verweigert der Arzt die Herausgabe, so ist ein gerichtlicher Beschlagnahmebeschluss erforderlich.

Gerichte

Diese können die Herausgabe von Patientenunterlagen im Rahmen von richterlichen Verfügungen (Beschlagnahmebeschluss) verlangen.

Verhalten im gerichtlichen Verfahren

Zivilprozess

Im Rahmen von Schadensersatzforderungen kann es vorkommen, dass Ihnen ein Mahnbescheid, ein Vollstreckungsbescheid, eine Streitverkündung, eine Klageschrift oder ein Prozesskostenhilfeantrag zugestellt wird. In diesen Fällen bitten wir Sie, damit die entsprechenden Fristen eingehalten werden können, Funk die Unterlagen schnellstmöglich zukommen zu lassen (beispielsweise per E-Mail). Diese sollten auch die Zustellungsurkunde, die für die Fristberechnung unerlässlich ist, beinhalten. Funk wird hier die weiteren Schritte mit dem Versicherer gemeinsam abstimmen.

Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes und die Führung eines Rechtsstreites sind gemäß den Versicherungsbedingungen Sache des Haftpflicht-Versicherers und sollten daher regelmäßig in Abstimmung mit diesem erfolgen. Eine Beauftragung des Rechtsbeistands ohne vorherige Absprache kann zur Verweigerung der Kostenübernahme führen, soweit keine generelle Vereinbarung mit dem Haftpflicht-Versicherer besteht.

Strafverfahren

Sollte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens mit einem Auskunftersuchen an den Arzt herangetreten werden, bedarf es zunächst der Klärung, ob dieser als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen werden soll. Als Beschuldigter steht dem Betroffenen ein Aussageverweigerungsrecht, als Zeuge unter bestimmten Voraussetzungen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Jedenfalls sollte von sofortigen Äußerungen zunächst abgesehen werden. Die Beauftragung eines Rechtsbeistandes sollte bei bestehender Rechtsschutz-Versicherung mit Funk abgestimmt werden.

Im Falle einer drohenden Beschlagnahme oder Sicherstellung von Beweismitteln sollte die Krankenakte zur Dokumentationssicherung kopiert werden, um auch intern einen Überblick über die Historie des Behandlungsgeschehens behalten zu können. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die Patientenakte vollständig ist, jedoch keine nicht notwendige Dokumentation enthält (s. oben). Der Beschlagnahme unterliegen jedoch keine subjektiven Aufzeichnungen/persönlichen Notizen des medizinischen Personals. Dies wird beispielsweise angenommen bei der Wiedergabe persönlicher Eindrücke, einer vorläufigen Verdachtsdiagnose, aber auch bei „emotionalen“ persönlichen Bemerkungen des Arztes.

Soweit Nachträge oder Korrekturen in der Patientenakte erforderlich erscheinen, möchten wir darauf hinweisen, dass gem. § 630 f BGB nur Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen zulässig sind, soweit neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind.

Die Angabe des Eintragungsdatsums ist daher unerlässlich. Dies gilt auch für die elektronisch geführte Patientenakte.



In sämtlichen Versicherungsangelegenheiten für angestellte und freiberuflich tätige Ärzte wenden Sie sich gern direkt an unseren Kooperationspartner

Ihre Ansprechpartnerin

Sabine Stock
fax +49 40 3591473-504
s.stock@funk-gruppe.de